



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.05.2022 – Auszug aus Drucksache 18/22770 –**

### **Frage Nummer 58 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Andreas  
Krahl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Welche beruflichen Rollen, die die Vielfalt der Pflege- und Gesundheitswissenschaften abbilden, wurden im Rahmen der Umsetzung und der neu geschaffenen Stellen des „Paktes für den ÖGD“ aufgebaut, wie viele lokale Primärversorgungszentren, die eine koordinierte und kontinuierliche Versorgung, auch über Sektorengrenzen hinweg, anbieten (z. B. PORT-Gesundheitszentren) gibt es in Bayern (bitte nach Trägerschaft aufschlüsseln) und liegen der Staatsregierung Untersuchungen dazu vor, wie hoch die tatsächlich notwendige Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen nach Heilberufegesetz in den niedergelassenen Praxen im Durchschnitt ist?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Durch den Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) bietet sich die Möglichkeit, alle Berufsgruppen des ÖGD personell zu stärken. Dazu gehört, neben Ärztinnen und Ärzten, Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleuren sowie Sozialpädagoginnen und -pädagogen auch die Berufsgruppe der Fachkräfte der Sozialmedizin (FdS), welche sich ausschließlich aus dem Pflegebereich rekrutiert.

Aktuell wird zudem die neue Berufsgruppe der Hygiene- und Umweltingenieure in den ÖGD integriert. Im Zuge dessen wird auch der Einsatz von Gesundheitswissenschaftlern an den Gesundheitsämtern geprüft.

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) liegen keine eigenen Erkenntnisse zur Anzahl lokaler Primärversorgungszentren in Bayern vor. Nach Mitteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) ist lediglich ein PORT-Zentrum in Dachau bekannt – zu weiteren Einrichtungen liegen dort keine Kenntnisse vor.

Der Staatsregierung liegen keine Untersuchungen dazu vor, wie hoch die tatsächlich notwendige Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen nach „Heilberufegesetz“ in den niedergelassenen Praxen im Durchschnitt ist. Es ist nicht nachvollziehbar, ob mit „Heilberufegesetz“ ein Berufsgesetz des Bundes, etwa die Bundesärzteordnung oder das Heilberufe-Kammergesetz gemeint ist. Beide Regelwerke enthalten jedoch ohnehin keine Untersuchungs- oder Behandlungspflichten oder ähnliches. Sie regeln vielmehr nur den Berufszugang bzw. die Berufsvertretung und die Berufsausübung der Berufsangehörigen.

Die KVB weist auf Nachfrage darauf hin, dass Leistungen, die zu Lasten der GKV abgerechnet werden, grundsätzlich medizinisch notwendig seien. Dies sei auf das grundlegende Prinzip des Wirtschaftlichkeitsgebots gemäß § 12 Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zurückzuführen, nicht hingegen auf ein „Heilberufegesetz“. Über die erbrachte Leistungsmenge könne bei Bedarf durch Wiedergabe des tatsächlichen Vergütungsvolumens (ausbezahlte Honorare) oder des fiktiven Vergütungsvolumens (Leistungsmenge zu Preisen der Gebührenordnung) berichtet werden.